

## **1. Nachtragssatzung**

### **zur Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**

#### **Abwassersatzung (AbwS)**

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66), der §§ 44 bis 45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1980 (GVBl. I. S. 513), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I. S. 383), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I. S. 2721, ber. S. 3007) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. I. S. 540), der Klärschlammverordnung vom 25.06.1982 (BGBl. I. S. 734) und der Hess. vorläufigen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 18.04.1983 (StAnz. 1983, S. 1024) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 17. Februar 1984 folgende

1. Nachtragssatzung zur Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (-Abwassersatzung-) beschlossen:

### **Artikel I**

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und deren Betrieb zu überwachen sowie die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen jederzeit zu überprüfen. Die in Satz 2 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Stadt im Interesse einer geordneten Abwasserbeseitigung; sie befreien deshalb den Grundstückseigentümer und seine Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.

## **Artikel II**

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Beseitigung des in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Fäkal-schlammes nach Maßgabe der Einleitungsbescheide wird von der Stadt durch-geführt. Für Kleineinleiter kann dies aufgrund vertraglicher Regelung erfolgen. Die Stadt oder die von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen sind berechtigt, zu diesem Zweck die Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

## **Artikel III**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.04.1984 in Kraft.

3588 Homberg (Efze), den 20. Februar 1984

Der Magistrat

Gunkel, Bürgermeister